AGB der MTM Power® Messtechnik Mellenbach GmbH:

I. Geltungsbereich

Die MTM Power Messtechnik Mellenbach GmbH (nachstehend „der Lieferer" genannt) führt Aufträge ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus. Grundlage der Aufträge sind Verträge jeglicher Art zur Lieferung von Gegenständen, sei es in Form von Kauf-, Werklieferungs- oder sonstigen Verträgen. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkaufs-/Verkaufsbedingungen) werden nicht Vertragsbestandteil. Ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

II. Angebote, Auftragsbestätigung

1. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu Preis, Menge, Liefermöglichkeit, -frist und -termin, Zahlungsziel, es sei denn, sie sind ausdrücklich als Festangebote bezeichnet.
2. Allein maßgebend für die Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers. Sämtliche Verträge kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Telefonische oder mündliche Ergänzungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

III. Preise, Zahlung

1. Die Preise des Lieferers verstehen sich, falls nicht anders schriftlich vereinbart, „ab Werk" bzw. „ab Lager", einschließlich normaler Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise enthalten keine Transport-, Versicherungs- oder Zollkosten. Diese Kosten trägt der Besteller.
2. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, haben die Zahlungen frei Zahlstelle des Lieferers ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
3. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Folgen des Zahlungsverzuges. Der Lieferer ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 353 HGB berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 352 HGB von 5 % p. a., zu fordern.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller.

IV. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

1. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht oder zu eigenen Zwecken jeglicher Art vom Besteller verwendet werden.
3. Der Lieferer ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

V. Lieferzeit, Liefer- und Annahmeverzug, Rücktritt des Bestellers

1. Für Liefer- und/oder Leistungsfristen sind die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
2. Die fristgerechte Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Dazu gehört insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, hat er dem Lieferer den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Der Lieferer ist im Fall des Annahmeverzugs oder der Lagerung auf Wunsch des Bestellers berechtigt, Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Nettorechnungsbetrages pro Monat zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall der Einlagerung bei einem Dritten. Die Zahlung ist entsprechend höher oder niedriger, wenn der Lieferer höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der Lieferer ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers für die Zeit der Lagerung zu versichern. Weitergehende Ansprüche des Lieferers bleiben unberührt.
4. Sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Eine vereinbarte Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
6. Der Besteller ist im Falle einer Lieferverzögerung nur berechtigt, von der Bestellung (aber nicht vom Rahmenvertrag, sofern einer vorliegt) zurückzutreten, wenn nach erfolgter Mahnung die Lieferung nicht binnen 14 Tagen erfolgt und die Verzögerung vom Lieferer zu vertreten ist.
7. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, ob er wegen einer eingetretenen Lieferverzögerung, die vom Lieferer zu vertreten ist, vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

VI. Mängelansprüche

1. Der Besteller hat die Ware sofort nach Empfang sorgfältig zu prüfen. Er hat die gelieferte Ware vor Verwendung insbesondere auf deren Funktionsfähigkeit stichprobenartig zu testen. Etwaige festgestellte Abweichungen der Lieferung von der Bestellung sind gegenüber dem Lieferer binnen einer Woche (eingehend beim Lieferer) nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Ist trotz eingehender Untersuchung ein Mangel erst nach bestimmungsmäßiger Verwendung der Ware feststellbar, so haftet der Lieferer nur, wenn dieser Mangel nach seiner Feststellung unverzüglich gerügt wird.
2. Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
3. Ist der Lieferer zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, von der Bestellung (aber nicht vom Rahmenvertrag, sofern einer vorliegt) zurückzutreten oder die dem Lieferer zustehende Vergütung zu mindern.
4. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aufgrund von Mängeln und Mangelfolgeschäden geltend zu machen, verjährt, außer in den Fällen der Ziffer VII. 1., VII. 2. sowie VII. 4. und vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen, in 12 Monaten. Die Frist beginnt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, läuft die Frist ab dem Abnahmezeitpunkt. Für Ansprüche aus Delikt und solche, die auf arglistigem Verhalten des Lieferers beruhen, bleibt die gesetzliche Gewährleistungsfrist unberührt.

VII. Schadensersatzansprüche

1. Der Lieferer haftet für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Er haftet ferner auf Schadensersatz, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
3. Der Lieferer haftet bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - außer in den Fällen der Ziffern 1. und 2. - nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden.
4. Schadensersatzansprüche aufgrund einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
5. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit auf Seiten des Lieferers seine Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen tätig geworden sind. Insbesondere besteht insoweit keine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferer die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferer als Hersteller vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer im vorbeschriebenen Sinne anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Lieferer. Ware, an der dem Lieferer Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung u.ä.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber bis zur Höhe des offenen Rechnungswertes bzw. Kontokorrentsaldos nebst evtl. Verzugszinsen an den Verkäufer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Der Lieferer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
5. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer auf Verlangen eine aktuelle Aufstellung aller nach Ziff. 3 abgetretenen Forderungen mit einem Bestand in Höhe zumindest des dem Lieferer zustehenden Forderungssaldos zu übergeben.

IX. Schlussbestimmungen

1. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen und mündliche Zusagen sind nicht erteilt worden. Sämtliche Änderungen zu diesem Vertrag müssen aus Beweisgründen schriftlich niedergelegt werden.
2. Sollte eine oder sollten mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit wird die Klausel durch eine ihrem Sinn oder wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende wirksame Regelung ersetzt. Sinngemäß gilt dies auch für den Fall, dass die vorstehenden Bestimmungen eine nicht beabsichtigte Regelungslücke enthalten.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
4. Für alle sich unmittelbar und mittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird hiermit die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz des Lieferers zuständigen Gerichts vereinbart.